

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physik und Wirtschaft, B.Sc.
Hochschule:	Philipps-Universität Marburg
Standort:	Marburg
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1.) In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8, Abs. 1 MRVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die daraus resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar, vollständig und gut begründet:

Die Gutachtergruppe kommt auf Seite 14 des Akkreditierungsberichts zu dem Schluss, dass „Inhalte und Studiengangstitel“ zusammenpassten und „der Aufbau des Studiengangs [...] grundsätzlich das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele“ ermögliche. Auf der anderen Seite bemängelt die Gutachtergruppe an gleicher Stelle, „dass die [...] Studiengangsziele [...] insbesondere in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen aus den vier Schwerpunktbereichen [...] nicht hinreichend reflektiert werden“, und schlägt folgende Auflage vor: „Der Beitrag der einzelnen Module zu den jeweiligen Qualifikationszielen des Studiengangs muss deutlich dargestellt werden“.

Die Zielrichtung dieses Monitums wurde durch die verantwortliche Akkreditierungsagentur auf

Nachfrage wie folgt erläutert: Die gutachterliche Kritik zielte darauf ab, dass auf einer Metaebene, v.a. in der Außendarstellung (Homepage usw.), die Verbindung zwischen den Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche und den beruflichen Qualifikationszielen verdeutlicht werden sollte. Es stand dabei aber außer Frage, dass die Studiengangsziele insgesamt erreicht werden. Auch aus den Modulbeschreibungen geht abgesehen von kleineren von den Gutachtern auf Seite 16f. mit Empfehlungen adressierten Kritikpunkten der Beitrag des jeweiligen Moduls zu den übergeordneten Qualifikationszielen hervor.

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern insofern überein, dass hinsichtlich der Umsetzung der Qualifikationsziele eine größtmögliche Transparenz nach Außen wünschenswert ist. Da die Umsetzung der Qualifikationsziele auf Basis der Modulbeschreibungen offenkundig unstrittig ist, sieht der Akkreditierungsrat darin allerdings einen Ansatzpunkt für weitere Qualitätsentwicklung, jedoch kein akkreditierungs- und damit auflagenrelevantes Monitum. Der Akkreditierungsrat spricht die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage aus diesem Grund nicht aus.

Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht die Bewertung der Akkreditierungsagentur zu § 8 Abs. 1 MRVO in Frage stellt:

Gem. Seite 9 des Prüfberichts geht zwar aus den Mustern für Zeugnis und Diploma Supplement hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Leistungspunkt veranschlagt werden. Diese Relation ist allerdings bislang nicht verbindlich festgelegt; stattdessen definiert § 10 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen lediglich einen Maximalwert von 30 Stunden pro vergebenem Kreditpunkt. Aufgrund dessen kommt die Agentur zu dem Schluss, dass § 8 MRVO nur teilweise erfüllt ist, und schlägt folgende Auflage vor: „In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen“.

Die Universität Marburg sieht in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht in diesem Punkt keinen Handlungsbedarf. Die „ursprünglich fest vorgegebenen 30 Stunden“ seien „nach unten flexibilisiert“ worden. Dabei würden innerhalb der Universität „häufig [...] 30 Stunden angenommen“, „25 Stunden sind jedoch nicht ausgeschlossen“. Im Übrigen würden „die einzelnen Modulbeschreibungen im Arbeitsaufwand“ konkretisiert und „abschließend durch die Zeugnisvorlagen festgeschrieben“.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 MRVO (Begründung) dahingehend zu verstehen ist, dass bezogen auf den Studiengang (und nicht auf dessen einzelne Module) in der Studien- und Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung erfolgen muss, „wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite [sc. von 25 bis 30] einem ECTS-Punkte zugrunde liegen“. Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage, gibt aber zugleich die folgenden Hinweise:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.

101. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP gemischte Bewertungen mit  
Auflagen

- ~~• Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 MRVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.~~